

Ordnung des Karlshöher Diakonieverbandes

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Wer in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen wurde und die dafür vorgeschriebene Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg oder in anderen Ausbildungsgängen der Karlshöhe absolviert hat, kann auf Antrag Mitglied des Karlshöher Diakonieverbandes werden.

(2) Weiter können auf Antrag Mitglied werden:

- a. Wer sich in der Ausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg oder in anderen Ausbildungsgängen der Karlshöhe befindet und sich in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen lassen will.
- b. Diakoninnen/Diakone aus anderen Ausbildungsstätten. Bei Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft ist diese zu hören.
- c. dem Diakoniat förderliche Personen.
- d. Angehörige und Verwitwete von Mitgliedern.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Karlshöher Diakonieverband verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 2 Beteiligung und Gastrecht

(1) Mit den Mitgliedern sind die ihnen nahe stehenden Personen zur Beteiligung am Leben der Gemeinschaft eingeladen. Sie gehören zur Gemeinschaft, wenn sie der Zugehörigkeit nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Lehrende und Studierende, die sich in einem Ausbildungsgang zur Diakonin/ zum Diakon auf der Karlshöhe befinden, genießen Gastrecht bei Veranstaltungen des Karlshöher Diakonieverbandes.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Karlshöher Diakonieverband erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des betreffenden Mitglieds gegenüber der Delegiertenversammlung.

(2) Wenn ein Mitglied gegen die Verbandsordnung verstößt und/oder sich verbandsschädigend verhält, kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung der Ausschluss aus dem Karlshöher Diakonieverband erfolgen. Bei der Entscheidung soll die Hilfe für die Einzelne/den Einzelnen mit berücksichtigt werden.

§ 4 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die zentrale Veranstaltung des Karlshöher Diakonieverbandes. Er dient vor allem der Förderung der geistlichen Verbundenheit und des gemeinschaftlichen Lebens.

(2) Ordnungsgemäße Aufgaben des Verbandstags sind außerdem:

- Beschlussfassung über die Verbandsordnung.
- Entgegennahme der Berichte der Vorstandes und der Delegiertenversammlung
- Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden auf sechs Jahre.
- Abstimmung über die Auflösung des Verbandes.

(3) Bei der Beschlussfassung sind nur Mitglieder nach § 1 stimmberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung

(4) Der Verbandstag findet mindestens einmal im Jahr auf der Karlshöhe statt. Die/der Vorsitzende leitet den Verbandstag.

(5) Eingeladen sind alle Mitglieder, deren Angehörige, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Stiftung Karlshöhe, die Lehrenden und Studierenden der Ausbildungsgänge zur Diakonin/zum Diakon auf der Karlshöhe.

(6) Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) In der Delegiertenversammlung treten die Vertreterinnen und Vertreter des Karlshöher Diakonieverbandes zusammen. Sie ist das auf jeweils vier Jahre gewählte leitende Organ des Karlshöher Diakonieverbandes. Ihre Beratungen und Beschlüsse sind für den Karlshöher Diakonieverband bindend. Sie tritt jährlich mindestens dreimal auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die/der Vorsitzende des Karlshöher Diakonieverbandes leitet die Versammlung. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören an:

- Je Bezirk, je Fachbereich und je Initiativgruppe eine Delegierte oder ein Delegierter für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Delegiertenversammlung. Die Wahl der Delegierten wird in den Bezirken, Fachbereichen und Initiativgruppen geregelt.
- Die Mitglieder des Vorstandes des Karlshöher Diakonieverbandes
- die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter der Diakoninnen/ Diakonenausbildung
- die Leiterin/der Leiter des Studienwohnheims der Karlshöhe
- die von der Delegiertenversammlung zugewählten Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind vor allem:

- Beratung und Beschlussfassung zu aktuellen Fragen und Arbeitsvorhaben
- Ausarbeitung von Richtlinien für die Arbeit des Karlshöher Diakonieverbandes
- Beratung über die Entwicklung der Stiftung Karlshöhe
- Beratung über die Entwicklung der Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon

- Beschlussfassung über die Durchführung und Verfahrensweisen bei Mitgliederentscheiden
- Vorbereitung und Durchführung des Verbandstags
- Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- Aufnahme von Initiativgruppen auf deren Antrag
- Aufnahme von Fachbereichen auf deren Antrag
- Feststellung der Beendigung von Initiativgruppen und Fachbereichen
- Beratung bzw. Beschlussfassung bei Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des Diakonieverbandes.
- Wahlen:
 - der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - der Verbandsreferentin/des Verbandsreferenten
 - der/des Vorsitzenden des Finanzausschusses und der übrigen Mitglieder des Finanzausschusses
 - der Schriftleiterin/des Schriftleiters der Verbandszeitschrift
 - von Vertreterinnen/Vertretern in den Vorstand
 - der Delegierten in die Hauptversammlung des VEDD
 - von Ehrenmitgliedern.
- Bildung von Ausschüssen.

(4) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Karlshöher Diakonieverband im Rahmen seiner Zuständigkeit. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt ein Jahr nach der Konstituierung einer Delegiertenversammlung.

(2) Dem Vorstand gehören an:

a. Mit Sitz und Stimme:

- Die/der Vorsitzende des Karlshöher Diakonieverbandes
- die Theologische Leiterin/der Theologische Leiter der Stiftung Karlshöhe
- eine Diakonin, die von den Diakoninnen des Verbandes gewählt wird
- der/die Vorsitzende des Finanzausschusses des Karlshöher Diakonieverbandes
- drei Personen, die von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählt sind

b. Mit Sitz ohne Stimme:

- Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- die Referentin/der Referent des Verbandes
- die Diakonische Leiterin/der Diakonische Leiter

(3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören vor allem:

- Behandlung von Grundsatzfragen
- Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- Koordinierung der Verbandsarbeit
- Verbindung zur Stiftung Karlshöhe
- Vertretung des Verbandes nach innen und außen

- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes zur Vorlage in der Delegiertenversammlung
- Berufung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Festlegung der Stellenbeschreibung und Dienstanweisung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- Festlegung der Stellenbeschreibung und Dienstanweisung der Verbandsreferentin/des Verbandsreferenten.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die/der Vorsitzende des Karlshöher Diakonieverbandes vertritt den Verband nach innen und außen. Sie/er beruft in schriftlicher Form entsprechend der Geschäftsordnung den Vorstand ein. Sie/er ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrates der Stiftung Karlshöhe. Sie/er führt die Fachaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer. Die/der Vorsitzende versieht ihr/sein Amt ehrenamtlich.

(6) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt in ihrem/seinem Geschäftsbereich den Karlshöher Diakonieverband nach innen und außen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Verwaltungsrat der Stiftung Karlshöhe zur hauptamtlichen Anstellung bei der Stiftung Karlshöhe berufen. Ihre/seine einzelnen Aufgaben sind ihr/ihm durch die Dienstanweisung zugeteilt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats der Stiftung Karlshöhe und, wenn erforderlich, des Vorstands der Stiftung Karlshöhe beratend teil.

(7) Die Theologische Leiterin/der Theologische Leiter der Stiftung Karlshöhe berät den Diakonieverband in theologischen Fragen. Er/sie bringt in den Vorstand des Karlshöher Diakonieverbandes die Belange der Stiftung Karlshöhe ein und ist im Vorstand der Stiftung Karlshöhe zuständig für die Belange des Karlshöher Diakonieverbandes. Sie/er führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

§ 7 Bezirke

(1) Der Karlshöher Diakonieverband ist in Bezirke gegliedert. Sie sind nach den Wohnorten der Mitglieder des Verbandes geographisch eingeteilt.

(2) Die in den Bezirken zusammengeführten Mitglieder des Karlshöher Diakonieverbandes organisieren ihr Gemeinschaftsleben und die Umsetzung und Wahrnehmung ihrer Belange selbständig.

(3) Für die Umsetzung dieser Belange und der Veranstaltungen in den Bezirken wählen die Mitglieder eines jeden Bezirks ein Leitungsteam sowie eine Delegierte/einen Delegierten in die Delegiertenversammlung des Verbandes.

(4) Die Bezirksleitung regelt die Struktur der Arbeit und ihre Aufgaben selbständig unter Beachtung gesamtverbandlicher Interessen.

Die Bezirksleitung nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Koordinierung der Arbeit in den Bezirken, Versammlungen, Besuchsdienste, und weitere Angebote des Verbandes in den Bezirken.
- Die Verbindung zur Geschäftsstelle des Verbandes zu organisieren.

§ 8 Fachbereiche

(1) Die Mitglieder des Karlshöher Diakonieverbandes organisieren sich ihren Berufsfeldern entsprechend in Fachbereichen. Die Einrichtung eines Fachbereichs bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Fachbereiche kommunizieren innerhalb der differenzierten Berufsfelder die Themen, Probleme und fachlichen Fragestellungen und halten mit den regionalen und überregionalen Gruppierungen Verbindung.

Ihre Aufgabe ist vor allem, auf berufliche Veränderungen zeitnah zu reagieren und über das diakonische Profil in den einzelnen Berufsfeldern zu wachen.

(3) Die Fachbereiche haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Bearbeitung fachlicher Themen unter Berücksichtigung theologischer Gesichtspunkte
- Fortschreibung des Standards von Dienstaufträgen bzw. Funktionen
- Anregung und Unterstützung von Projekten und Modellen zur Umsetzung neuer Bedarfssituationen
- Fortschreibung der beruflichen Rahmenbedingungen in Aus- und Fortbildung , Arbeitsrecht usw.
- Rückmeldung an die Ausbildungsgänge zur Diakonin/zum Diakon auf der Karlshöhe zur zeit- und evangeliumsgemäßen Fortschreibung der Ausbildungskonzeptionen
- Kooperation mit Lehrenden und Studierenden der Ausbildungsgänge zur Diakonin/zum Diakon auf der Karlshöhe
- Kooperation mit anderen Gruppierungen innerhalb des Verbandes
- Kooperation mit Institutionen in Diakonie, Kirche und Gesellschaft

(4) Zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Fachbereiche wählt jeder Fachbereich einen Leitungskreis. Dieser organisiert die Arbeit des Fachbereichs selbständig.

(5) Die Fachbereiche wählen je eine Delegierte oder einen Delegierten in die Delegiertenversammlung des Verbandes.

§ 9 Initiativgruppen

(1) Im Verband gibt es Gruppen, die sich aus unterschiedlichen Interessen und Motiven zusammenfinden und deren Belange nicht in den anderen Gruppen wahrgenommen werden.

(2) Die Merkmale dieser Gruppen sind:

- Intensive Gemeinschaft untereinander
- besondere Projekte
- Austausch und Wahrnehmung von Belangen, die eine besondere Situation oder Lebensphase betreffen.

(3) Die Ziele der Initiativgruppen sollen den Interessen und Zielen des Karlshöher Diakonieverbandes entsprechen.

(4) Die Initiativgruppen regeln ihre Arbeitsweise unter Beachtung der verbandsförderlichen Ziele selbst. Sie benennen eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für die Geschäftsstelle.

(5) Ab einer Größe von sieben Personen kann die Initiativgruppe um Anerkennung bei der Delegiertenversammlung nachsuchen und eine Delegierte oder einen Delegierten benennen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Diakonieverband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz ist auf der Karlshöhe.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle vor. Sie/er ordnet den Geschäftsablauf entsprechend der Dienstanweisung.

(3) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt bei der Stiftung Karlshöhe. Ihre Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

(4) Zur Aufgabe der Geschäftsstelle gehört die Beratung der Mitglieder in beruflichen Belangen.

§ 11 Finanzen

(1) Im Rahmen der Ordnung der Stiftung Karlshöhe regelt der Karlshöher Diakonieverband als selbständiger Bereich der Stiftung seine Finanzen in eigener Verantwortung. Verwaltung und Buchhaltung werden in Kooperation zwischen Geschäftsführung, Vorsitzender/Vorsitzendem des Finanzausschusses und der Zentralverwaltung der Stiftung Karlshöhe abgewickelt. Die Jahresrechnung wird im Rahmen der Prüfung der Stiftung Karlshöhe von dem jeweils beauftragten Unternehmen geprüft. Das Prüfungsergebnis und die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind Grundlage für mögliche Entlastung von Vorstand, Geschäftsführung und Finanzausschuss. Die wirtschaftliche Entwicklung wird im voraus geplant. Das Rechnungsergebnis ist zu dokumentieren.

(2) Im jeweiligen Haushaltsplan, welcher der Delegiertenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird, sind alle Positionen aufgeführt, für die Aufwendungen nötig sind, sowie die Finanzierungsarten von Einnahmen und Ausgaben. Ebenfalls werden dort die Rücklagen und Fonds offengelegt.

(3) Zur laufenden Abwicklung der Finanzen (wie Unterstützungen von Mitgliedern in Notfällen u.a.) wird von der Delegiertenversammlung ein Finanzausschuss berufen.

(4) Die wesentlichen Einnahmen des Verbandes sind die Beiträge und Spenden seiner Mitglieder. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Finanzausschusses festgelegt. Über Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung entscheidet der Finanzausschuss.

§ 12 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird von der/dem Vorsitzenden des Finanzausschusses des Karlshöher Diakonieverbandes wahrgenommen. Sie/er ist für die Vorbereitung, Einbringung in die Delegiertenversammlung und Überwachung des Haushaltsplans und den Jahresabschluss verantwortlich.

§ 13 Diakonieverband und Ausbildung zur Diakonin und zum Diakon

(1) Entsprechend der Satzung der Stiftung Karlshöhe und der landeskirchlichen Ordnungen für die Diakoninnen- und Diakonausbildung an der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg und weiterer Ausbildungsgänge die zur Einsegnung zum Diakon und zur Diakonin führen, übernimmt der Verband Mitverantwortung für Ausbildung und Begleitung von Studierenden.

(2) Dies geschieht vor allem durch

- Mitarbeit im Lehrbetrieb
- Anregungen zur Ausbildungskonzeption und zu Ausbildungsinhalten
- Werbung für die Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon
- Begleitung der Studierenden während ihrer Ausbildung und beim Finden von Arbeitsplätzen

§ 14 Interne und externe Kommunikation

(1) Die Kommunikation von Zielen, Inhalten, Aufgaben, Leistungen und Informationen des Diakonieverbandes ist eine wichtige Form der Öffentlichkeitsarbeit, die sich vor allem an Mitglieder, Freunde und dem Diakonieverband verbundene Werke und Institutionen richtet. Formen der Öffentlichkeitsarbeit sind vor allem die Verbandszeitschrift und der Internetauftritt.

(2) Die Verbandszeitschrift des Diakonieverbandes wird im Auftrag des Vorstandes herausgegeben.

Verantwortlich für den Inhalt der Verbandszeitschrift ist der Redaktionskreis. Er besteht aus der Schriftleiterin/dem Schriftleiter und mindestens vier weiteren Verbandsmitgliedern. Die Mitglieder des Redaktionskreises werden vom Vorstand berufen.

Erscheinungsweise und Umfang der Verbandszeitschrift werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Der Internetauftritt des Diakonieverbandes wird durch die Geschäftsstelle verantwortet.

§ 15 Übergangsregelung

Die bisherigen Gremien des Verbandes führen ihre Arbeit weiter und ergänzen sich bis September 2004 nach dieser Ordnung.

§ 16

Schlussbestimmung

(1) Im Falle der Auflösung des Diakonieverbandes, die auf Antrag der Delegiertenversammlung mit drei Viertel der beim Verbandstag anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, geht das Sondervermögen des Verbandes auf die Stiftung Karlshöhe über.

(2) Die Ordnung tritt am 17.11.2003 in Kraft. Damit tritt die bisherige Ordnung vom 17.11.1997 außer Kraft.

Am 15.11.2003 von der Hauptversammlung verabschiedet und vom Verbandsrat bestätigt.

Geändert mit Beschluss des Vorstandstages vom 09. November 2013